

662 Gewährleistung d. demokratischen Gesetzlichkeit

Iralen Kommission für Staatliche Kontrolle und alle Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle wird vom Ministerrat berufen.

Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender und an den Sitzungen des Präsidiums des Ministerrates mit beratender Stimme teil.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Kontrolle erläßt der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Anordnungen und Verfügungen.

§3

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden vom Ministerpräsidenten berufen und durch den Ministerrat bestätigt. Ihre Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle durch den Ministerpräsidenten.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Ministerrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§4

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle prüft in ihren Sitzungen alle praktischen Fragen der Leitung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, die Auslese, Verteilung und Erziehung der Kader, Entwürfe wichtiger Anordnungen und Verfügungen des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.